Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

<u>Aktenzeichen: 6 Ta 168/14</u> 3 Ca 505/14 ArbG Flensburg



Beschluss

lm	Resc	hwerd	leverfah	ren t	hetr F	Prozes	skast	enhilfe
	DESC		ı c vellal		JEU.I	IULES	anuai	.ciiiiiic

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 10.12.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Flensburg vom 10.09.2014 - 3 Ca 505/14 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe

Ι.

Die Klägerin wendet sich gegen die teilweise Versagung von Prozesskostenhilfe.

Im Ausgangsverfahren stritten die Parteien u. a. um die Wirksamkeit einer Kündigung sowie um Zahlung. Die Klägerin war seit April 2014 bei dem Beklagten beschäftigt. Am 06.05.2014 kündigte der Beklagte der Klägerin an, er werde das Arbeitsverhältnis in der Probezeit in einer Frist von 14 Tagen kündigen. Der Beklagte beauftragte seine Ehefrau, die an dem Gespräch teilgenommen hatte, die Kündigung schriftlich zu fertigen und mit dem Firmenstempel zu versehen. Die Ehefrau des Beklagten kam einige Zeit später zurück und überreichte der Klägerin das Kündigungsschreiben mit Datum 06.05.2014 (Anlage K 2). Die Unterschrift auf dem Kündigungsschreiben stammt von der Ehefrau des Beklagten.

Mit ihrer am 27.05.2014 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat die Klägerin Feststellung begehrt, dass die Kündigung des Beklagten vom 06.05.2014 unwirksam ist. Sie hat geltend gemacht, der Beklagte als Vertragspartei und Arbeitgeber habe das Kündigungsschreiben nicht rechtswirksam unterzeichnet.

Nachdem die Prozessbevollmächtigten des Beklagten mit außergerichtlichem Schreiben vom 04.06.2014 geltend gemacht hatten, der Beklagte habe seine Ehefrau zum Ausspruch der Kündigung bevollmächtigt, hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 12.06.2014 die Nichtvorlage einer Originalvollmacht gemäß § 174 BGB gerügt.

Der Rechtsstreit endete durch einen in der Güteverhandlung vom 15.07.2014 geschlossenen Vergleich.

Mit Beschluss vom 10.09.2014 hat das Arbeitsgericht der Klägerin Prozesskostenhilfe nur für ihren Anspruch auf Zahlung der Vergütung für den Monat April 2014 sowie für den Vergleich und dessen Mehrwert bewilligt. Soweit sich die Klägerin mit ihren weiteren Anträgen gegen die Kündigung vom 06.05.2014 gewandt und Zahlung von Vergütung für die Monate Mai und Juni 2014 begehrt hatte, hat das Arbeitsgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen. Zur Begründung hat es auf die fehlenden Erfolgsaussichten verwiesen.

Gegen diesen ihr am 12.09.2014 zugestellten Beschluss des Arbeitsgerichts hat die Klägerin am 19.09.2014 sofortige Beschwerde eingelegt und geltend gemacht, sie habe die Rüge gemäß § 174 BGB erst nach Erhalt des Schreibens der Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom 04.06.2014 erheben können. Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen (Nichtabhilfebeschluss vom 14.11.2014 - Bl. 26 f. PKH-Heft -) und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die statthafte sofortige Beschwerde der Klägerin ist zulässig aber unbegründet. Das Arbeitsgericht hat die Erfolgsaussichten der Kündigungsschutzklage sowie der auf Zahlung der Vergütung für die Monate Mai und Juni 2014 gerichteten Klage zu Recht verneint. Auf die überzeugenden Ausführungen im angegriffenen Beschluss sowie im Nichtabhilfebeschluss wird verwiesen. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen.

Die Kündigung des Beklagten ist der Klägerin unstreitig am 06.05.2014 zugegangen. Sie ist weder gemäß § 174 S. 1 BGB noch nach § 180 S. 1 BGB unwirksam. Richtig ist, dass wenn die Vorlage der Vollmachtsurkunde unterbleibt und der Kündigungsempfänger die Kündigung unverzüglich zurückweist, die erklärte Kündigung unwirksam ist. Kündigt jemand im fremden Namen, aber ohne Vertretungsmacht, ist die

Kündigung ebenfalls unwirksam. Hat jedoch der Kündigungsempfänger die behauptete Vertretungsmacht des Kündigenden nicht bei deren "Vornahme", d. h. nicht unverzüglich i. S. von § 174 BGB beanstandet, finden die §§ 177 ff. BGB entsprechende Anwendung. Der Berechtigte kann die Kündigung also mit rückwirkender Kraft genehmigen.

Die Klägerin hat die Kündigung vom 06.05.2014, der keine Originalvollmacht beilag, nicht unverzüglich i. S. des § 174 S. 1 BGB zurückgewiesen oder die behauptete Vertretungsmacht beanstandet. Für die Frage, ob eine Zurückweisung i. S. des § 174 S. 1 BGB unverzüglich erfolgt ist, gelten die zu § 121 BGB aufgestellten Grundsätze entsprechend. Die Zurückweisung muss daher nicht sofort erfolgen. Dem Erklärungsempfänger ist vielmehr eine gewisse Zeit zur Überlegung und zur Einholung des Rates eines Rechtskundigen darüber einzuräumen, ob er das einseitige Rechtsgeschäft wegen fehlender Bevollmächtigung zurückweisen soll. Innerhalb welcher Zeitspanne der Erklärungsempfänger das Rechtsgeschäft wegen der fehlenden Bevollmächtigung zurückweisen muss, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (ständige Rechtsprechung vgl. nur BAG, 08.12.2011 - 6 AZR 354/10 -, BAGE 140, 64). Die Zurückweisung einer Kündigungserklärung ist danach grundsätzlich nach einer Zeitspanne von mehr als einer Woche ohne das Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalls nicht mehr unverzüglich i. S. des § 174 S. 1 BGB (BAG a. a. O.). Die Frist beginnt mit der tatsächlichen Kenntnis des Empfängers von der Kündigung und der fehlenden Vorlegung der Vollmachtsurkunde (BAG a. a. O.). Maßgebend ist also nicht die Kenntnis des Kündigungsempfängers davon, wer das Kündigungsschreiben tatsächlich unterzeichnet hat. Denn der die Kündigung Erklärende hat ein berechtigtes Interesse daran, alsbald zu erfahren, ob die Wirksamkeit der Kündigung unter formalen Gesichtspunkten in Frage gestellt wird. Die Erhebung der Rüge des § 174 BGB setzt entgegen der Ansicht der Klägerin keinerlei Nachforschungen oder besondere Erkenntnisse voraus, sondern knüpft rein formal und routinemäßig lediglich an das Fehlen der Vollmachtsurkunde an. Eine Zeitspanne von einer Woche ist unter normalen Umständen ausreichend, um die Entscheidung über die Zurückweisung nach § 174 BGB zu treffen. Besondere Umstände, die hier eine längere Zeitspanne für die Überlegungen der Klägerin rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Die Wochenfrist nach Zugang der Kündigung hat die Klägerin hier

unstreitig nicht gewahrt. Erstmals in der Kündigungsschutzklage vom 27.05.2014 rügt sie, dass die Kündigung vom Beklagten nicht unterschrieben sei. Die Rüge gemäß § 174 BGB hat sie sogar erst mit Schriftsatz vom 12.06.2014 erhoben. Die Kündigung lag ihr aber schon seit dem 06.05.2014 vor.

Da die Kündigungsschutzklage der Klägerin keine Aussicht auf Erfolg hatte, waren die Erfolgsaussichten für ihre Klage auf Vergütung für die Monate Mai und Juni 2014 ebenfalls zu verneinen.

gez. ...